

Anlage zum Betreuungsvertrag:  
Konditionen der Finanzierung über das Kreisjugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe

## 1. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Auf Seiten der Eltern:

mit Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres:

Voraussetzung ist ein individueller Bedarf der Eltern aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Berufsausbildung, Studium, Umschulung, Arbeitssuche oder wenn die Betreuung zum Wohle des Kindes aus anderen Gründen erforderlich ist (gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII).

mit Kindern zwischen 1 Jahr und der Vollendung des 3. Lebensjahres:

Seit 01.08.2013 besteht ein Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz von bis zu 20 Stunden/Woche. Darüber hinaus ist ein individueller Bedarf nachzuweisen.

mit Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben:

Es besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine Kostenübernahme der Betreuung in Kindertagespflege kann nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf erfolgen.

- Auf Seiten der Tagespflegeperson:  
Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII.

## 2. Antragstellung und Mitteilungspflichten

- Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gegeben sind, soll der „Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 SGB VIII“ rechtzeitig (frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn) eingereicht werden. Jugendhilfe wird erst ab dem Monat des Antrageingangs gewährt.
- Wenn die Fördergrundlage laut dem Antrag gegeben ist, schickt die Wirtschaftliche Jugendhilfe eine Bestätigung zusammen mit den Formularen „Eingewöhnungsphase“ und „Betreuungszeiten“ an die Eltern.
- Im Formular „Betreuungszeiten“ dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Betreuungsstunden angegeben werden. Erforderlich sind beispielsweise Zeiten aufgrund Erwerbstätigkeit zzgl. Fahrtzeiten.
- Das Formular „Betreuungszeiten“ ist unverzüglich nach Vereinbarung der regulären Betreuungszeiten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen. Wichtig ist, dass das Formular sowohl von den Eltern als auch von der Tagespflegeperson unterschrieben ist und der Tageselternverein es durch seinen Stempel zur Kenntnis genommen hat.



- Die laufende Geldleistung wird i.d.R. für ein Jahr bewilligt. Für die Weiterbewilligung müssen die Eltern rechtzeitig (einen Monat vor Ablauf) einen Verlängerungsantrag stellen.
- Änderungen (z. B. in Ferienzeiten) müssen von Tagespflegeperson und Eltern mittels des Formulars „Betreuungszeiten“ mitgeteilt werden, wenn durch einen höheren oder geringeren Betreuungsumfang die Differenz im Einzelfall monatlich 5 Stunden oder mehr beträgt (Nachzahlung oder Rückforderung) und die Änderung sich nicht regelmäßig wieder ausgleicht (z. B. bei Schichtarbeit der Eltern).
- Eltern und Tagespflegeperson sind verpflichtet Änderungen des Pflegeverhältnisses, der Betreuungszeiten oder die Beendigung der Betreuung, unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu melden.

### 3. Finanzielle Rahmenbedingungen

- Die Berechnung des Kostenbeitrags für Eltern erfolgt einkommensunabhängig anhand der in der Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder unter 18 Jahren (*siehe Kostenbeitragstabelle im Anschluss*). Können Eltern den festgesetzten Kostenbeitrag für die Betreuung ihres Kindes in der Tagespflege finanziell nicht leisten, besteht auf Antrag die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII durchzuführen. Die Grundlage für diese Berechnung bildet das Einkommen der Familie (u.a. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt) und die Ausgaben der Familie (u.a. Miete, Nebenkosten, Versicherungen, Fahrtkosten).
- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe überweist nach Bewilligung des Antrages die laufende Geldleistung (5,50 €/Betreuungsstunde/Kind) an die Tagespflegeperson. Die Eltern erhalten einen Bescheid von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die Höhe ihres Kostenbeitrags, den sie dann monatlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zahlen.
- Mit der laufenden Geldleistung sind sämtliche Bedürfnisse des Kindes (z.B. Unterbringung, Verköstigung usw.) abgegolten.
- Grundsätzlich werden Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 5 Std. pro Woche bzw. 21,5 Std pro Monat gewährt.
- Ein Vor- oder Nacharbeiten von Betreuungsstunden ist nicht möglich. Die laufende Geldleistung ist bedarfsgebunden, so dass nicht stattgefundene Betreuungsstunden nicht zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden können. (Ausnahme: Die Eltern haben bspw. die Möglichkeit ausnahmsweise an einem anderen Tag arbeiten zu können, so dass der Bedarf an diesem Tag gegeben wäre.)
- Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung für Kinder bis zum Schuleintritt von bis zu 4 Wochen möglich. Diese kann mehr oder weniger Stunden als die spätere Regelbetreuung betragen. Aus diesem Grund wird diese Zeit nach Beendigung der Eingewöhnung stundengenau mittels des Formulars „Eingewöhnungsphase“ abgerechnet.



- Die Ablösezeit wird maximal für einen Nachmittag (4 h) in der Woche und maximal 4 Wochen für Kinder bis zum Schuleintritt gewährt. Die Zeit wird am Ende stundengenau mittels des Formulars „Ablösezeit“ abgerechnet.
- Für Kinder mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen oder aufgrund eines auffälligen Sozialverhaltens kann auf Antrag der Eltern die Geldleistung an die Tagespflegeperson erhöht werden. Diese Fälle werden anhand einer Einzelfallprüfung unter frühzeitiger Hinzuziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landratsamtes beurteilt. Die Gewährung einer höheren laufenden Geldleistung kann erst nach der Eingewöhnungsphase des Kindes erfolgen.
- Die laufende Geldleistung wird unmittelbar nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingestellt. Davon unberührt bleiben die Pflichten aus dem privat-rechtlichen Betreuungsvertrag bestehen (z. B. Kündigungsfristen).

#### 4. Urlaub und Krankheit des Kindes

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (aufgrund Urlaub oder Krankheit) von bis zu vier Wochen im Jahr (entsprechend den individuellen Betreuungstagen des Kindes) wird zur Sicherung der Betreuungsbereitschaft und als Anerkennung die laufende Geldleistung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe weitergezahlt, sofern die Abwesenheit durch das Kind ausgelöst wird. Ausfallzeiten nach Urlaub und Krankheit sollen zeitnah schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) nach Wiederaufnahme der Betreuung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden.

#### 5. Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson

- Findet keine Betreuung aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson statt, werden diese Zeiten nicht gefördert. Diese Zeiten müssen von den Eltern und der Tagespflegeperson ebenfalls schriftlich ab dem ersten Tag an die Wirtschaftliche Jugendhilfe gemeldet werden. Die laufende Geldleistung wird zurückgefordert bzw. mit laufenden Ansprüchen auf Geldleistung verrechnet. Fällt der Urlaub von Eltern und Tagespflegeperson zusammen, so gilt die Regelung zur Abwesenheit des Kindes (geplante Abwesenheit bitte im Voraus mitteilen, kurzfristige Abwesenheit im Nachhinein, spätestens am Ende des Monats).

**Bitte die jeweiligen Hinweise auf den Bescheiden beachten.**

#### 6. Vertretung

- Übernimmt eine andere Tagespflegeperson die Vertretung, so erhält die Vertretungs-Tagespflegeperson für diese Zeit zusätzlich zur laufenden Geldleistung eine Vertretungsgeldleistung von € 4,76 pro Stunde und Kind. In der Vertretungsgeldleistung sind regelmäßige Kontakte außerhalb der tatsächlichen Vertretungszeiten berücksichtigt. *(siehe Merkblatt Vertretung in der Kindertagespflege)*

- Geplante Vertretungen sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rechtzeitig mitzuteilen. Ungeplante Vertretungen können rückwirkend im Folgemonat verrechnet werden.
- Zur Abrechnung der Vertretung reichen die betroffenen Tagespflegepersonen das Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII für öffentlich-geförderte Kinder“ bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein. Der Kostenbeitrag der Eltern ändert sich dadurch nicht.

**Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege im Landkreis Esslingen  
gültig ab 01.01.2018**

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,21 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,69 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,12 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,37 €

**Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:**

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt 2 Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Tagespflegeperson 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut.

Der Kostenbeitrag der Eltern an den Landkreis beträgt:

40 Stunden/Woche x 1,69 €/Betreuungsstunde x 4,3 Wochen/Monat = 291 €

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, dabei werden die Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

**Nähere Informationen zu den Zuschüssen des Landratsamtes Esslingen und eine ausführliche Beratung erhalten Sie direkt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.**